

Ausgrabungsgesetz.

Vom 26. März 1914.*

Ausgrabungen

§ 1*

(1) Eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind, darf nur in der Weise erfolgen, daß nicht das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigt wird.

(2) Zum Beginn der Grabung ist die Genehmigung des *Regierungspräsidenten* erforderlich.

(3) Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Erfüllung der Vorschrift des Absatzes 1 gesichert erscheint. Bei Erteilung der Genehmigung sind die für die Grabung nach dem Maß des öffentlichen Interesses gebotenen Bedingungen zu bezeichnen.

(4) Die Bedingungen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Anzeige entdeckter Gegenstände, deren Sicherung und Erhaltung sowie die Besichtigung der Grabungsstätte und der entdeckten Gegenstände betreffen. Für die Einhaltung der Bedingungen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 2*

Der *Regierungspräsident*, in dringenden Fällen auch die *Ortspolizeibehörde*, ist befugt, eine ohne die erforderliche Genehmigung unternommene Grabung zu verhindern und für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu sorgen.

§ 3*

Der *Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten* kann im Einzelfall oder allgemein, namentlich zugunsten der im § 8 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf eine Grabung nach Gegenständen, die für die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt von Bedeutung sind, entsprechende Anwendung.

Gelegenheitsfunde

§ 5*

(1) Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von erheblicher Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies spätestens am nächsten Werktag der *Ortspolizeibehörde* anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2) zu benachrichtigen hat.

Datum: Verk. am 7. 4. 1914, GS 41

§ 1 Abs. 2: Kursivdruck, vgl. jetzt Anlage zu § 1 d. DVO-AZG i. d. F. v. 20. 9. 1962, GVBl. S. 1101, Abschn. XXXVIII Abs. 4

§ 2: „Regierungspräsident“; vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; „Ortspolizei“, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 11 Nr. 2

§ 3: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 5 Abs. 1: „Ortspolizei“, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 11 Nr. 2

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

(3) Die Anzeigefrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt.

(4) Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Der Entdecker wird von seiner Verpflichtung auch dann frei, wenn er die Entdeckung noch an demselben Tag dem Leiter der Arbeiten mitteilt.

§ 6*

(1) Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann.

(2) Diese Verpflichtungen erlöschen mit Ablauf von fünf Tagen nach der Anzeige, sofern nicht der *Regierungspräsident* oder die *Ortspolizeibehörde* den Gegenstand vorher freigeben.

§ 7*

Der *Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten* kann, sofern eine sachgemäße Behandlung von Gelegenheitsfunden gewährleistet ist, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5 und 6 zulassen.

Ablieferung

§ 8*

(1) Ein bei einer Ausgrabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück entdeckter Gegenstand der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ist nach näherer Bestimmung der §§ 9 und 10 auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern.

(2) Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht dem Staat ... zu, in denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

(3) Als Entschädigung ist Ersatz des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten. Bei Bemessung des Wertes bleibt die Möglichkeit einer Veräußerung des Gegenstandes in das Reichsausland oder an einen Reichsausländer unberücksichtigt.

(4) Bei Gelegenheitsfunden sind außerdem die bei Bemessung des Wertes nicht berücksichtigten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Leiter der Arbeiten durch Maßregeln zur Erhaltung des Gegenstandes oder der Entdeckungsstätte entstanden sind, soweit er sie nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Sind Anordnungen nach § 21 getroffen, so ist auch der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

§ 9

Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Gegenstand wesentlich verschlechtert

§ 6 Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 2

§ 7: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 8 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos

wird oder daß er der inländischen Denkmalpflege oder Wissenschaft verlorengeht.

§ 10

(1) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Anzeige der Entdeckung drei Monate oder, falls eine Verpflichtung zur Anzeige nicht besteht, seit der Entdeckung zwölf Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte sich innerhalb der Frist gegenüber dem Eigentümer die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat.

(2) Der Eigentümer kann den Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Gegenstandes, unbeschadet der Entscheidung, ob der Gegenstand ablieferungspflichtig ist oder nicht, anbieten. Nimmt der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten an, so kann er die Ablieferung nicht mehr verlangen.

(3) Bestreitet der Eigentümer die Berechtigung eines Vorbehalts, so beschließt der *Bezirksausschuß*.

§ 11

Können die Beteiligten sich nicht über die Ablieferung an einen der Erwerbsberechtigten oder über die Entschädigung einigen, so gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 20.

§ 12*

(1) Der *Bezirksausschuß des Bezirkes*, in dem der Gegenstand entdeckt worden ist, beschließt auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen. In Zweifelsfällen wird der zuständige *Bezirksausschuß* durch den *Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten* bestimmt.

(2)

§ 13*

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist bei dem *Regierungspräsidenten* einzureichen. In dem Antrag sind der Gegenstand, der Erwerbsberechtigte sowie der Eigentümer, etwaige dinglich Berechtigte und sonst Ersatzberechtigte (§ 8 Abs. 4) zu bezeichnen.

§ 14*

Die Entschädigung wird durch eine Schätzungskommission festgestellt.

...

§ 12 Abs. 1: Vgl. VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 20 Buchst. a u. Anlage zu § 20 Buchst. a, Nr. 47; „Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 12 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 13: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 14: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; abgedruckt zum Verständnis der §§ 15 ff.

§ 15*

Die *Schätzungskommission* hat die Beteiligten zu hören; ... Erachtet die *Schätzungskommission* eine Besichtigung des Gegenstandes für erforderlich, so kann der *Regierungspräsident* die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16

- (1) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.
- (2) Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung den Beteiligten binnen drei Monaten nach Zustellung der Rechtsweg offen.

§ 17

- (1) Die Entschädigung wird an den Eigentümer oder die sonst Ersatzberechtigten (§ 8 Abs. 4) gezahlt, für welche die Feststellung erfolgt ist.
- (2) Sind dinglich Berechtigte vorhanden, so ist die für den Eigentümer festgestellte Entschädigung zu hinterlegen.

§ 18*

- (1) Nach Zahlung oder Hinterlegung der endgültig oder in dringenden Fällen der vorläufig festgestellten Entschädigung ist der Gegenstand abzuliefern.
- (2) Der *Regierungspräsident* hat die zur Durchführung der Ablieferung erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (3) Mit der Ablieferung erlangt der Erwerbsberechtigte das Eigentum an dem Gegenstand.

§ 19*

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Erwerbsberechtigten zur Last. Es können nur Auslagen berechnet werden; ...

§ 20*

- (1) Verzichtet der Erwerbsberechtigte nachträglich auf sein Recht, so ist er verpflichtet, den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten und in den Fällen des § 8 Abs. 4 den dort bezeichneten Ersatz zu leisten.
- (2) Dem Verzicht steht es gleich, wenn der Erwerbsberechtigte die endgültig festgestellte Entschädigung nicht binnen einer vom *Regierungspräsidenten* auf Antrag zu bestimmenden Frist zahlt oder hinterlegt.

§ 21*

- (1) Der *Regierungspräsident*, in dringenden Fällen auch die *Ortspolizeibehörde*, ist befugt, zur Sicherstellung eines Gegenstandes, dessen Ab-

§ 15: „Schätzungskommission“, vgl. VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 551, § 19; „Regierungspräsident“, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2; Auslassung gegenstandslos, vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 551, §§ 20 ff.
 § 18 Abs. 2: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2.
 § 19 Satz 2 Halbsatz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren.
 § 20 Abs. 2: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2.
 § 21 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 2.

lieferung verlangt werden kann, auf Antrag eines Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2) die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nicht binnen zwei Wochen die Ablieferung verlangt wird. In diesem Falle hat, wenn nicht nach § 8 Abs. 4 oder § 20 ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist, der Antragsteller den durch die Anordnungen entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

Beschwerde

§§ 22 und 23*

Strafbestimmungen

§ 24*

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich die im § 5 vorgesehene Anzeige unterläßt oder den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des *Regierungspräsidenten* ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 25*

(1) Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit Haft wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer vorsätzlich einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt werden kann, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch die Ablieferung vereitelt.

(2) Ist der Täter eine Person, die aus der Veranstaltung von Ausgrabungen oder aus der Verwertung ausgegrabener oder gelegentlich entdeckter Gegenstände der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ein Gewerbe macht, so kann die Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark erhöht werden, auch kann auf Gefängnis bis zu drei Monaten sowie auf die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe erkannt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des *Regierungspräsidenten* ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26*

§ 27

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach denen dem Staat in Ansehung eines diesem Gesetz unterstehenden Gegenstandes weitergehende als die in den §§ 8 bis 21 begründeten Rechte zustehen.

§§ 22 u. 23: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwGO BGBI. III 340-1, §§ 60 ff.

§§ 24 u. 25: Kursivdrucke, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

§ 26: Überleitungsvorschrift

§ 28*

- (1)
- (2)
- (3)

§ 29*

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der *Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten*.

§ 28 Abs. 1: Aufgeh. durch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 39 Abs. 2 Satz 1

§ 28 Abs. 2 u. 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 29: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 1 Abs. 2

**Ausführungsgesetz
zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.***

Vom 15. Dezember 1919.*

ERSTER ABSCHNITT

Enteignung

(§§ 3, 15 und 24 des Reichssiedlungsgesetzes)

§ 1*

(1) Auf Antrag

1. des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (§ 3 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes),

2. ...

3. der *Landgemeinde* (§ 24 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes)

spricht im Falle zu Nummer 1 und 3 der *Präsident des Landeskulturamts* ... durch Beschluß die Zulässigkeit der Enteignung aus, sobald deren Voraussetzungen gegeben sind. In dem Beschluß ist das Grundstück zu bezeichnen, das im Wege der Enteignung erworben werden soll, und zugleich die Zeit festzusetzen, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrecht Gebrauch zu machen ist.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks sowie den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten durch Zustellung, im übrigen durch das Amtsblatt sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(3) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 gilt entsprechend.

Überschrift: Reichssiedlungsges. BGBl. III 2331-1

Datum: Verk. am 26. 1. 1920, GS 31

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 u. 3: Auslassungen gegenstandslos; Reichssiedlungsges. BGBl. III 2331-1

§ 1 Abs. 3: EnteignG GVBl. Sb. I 214-1